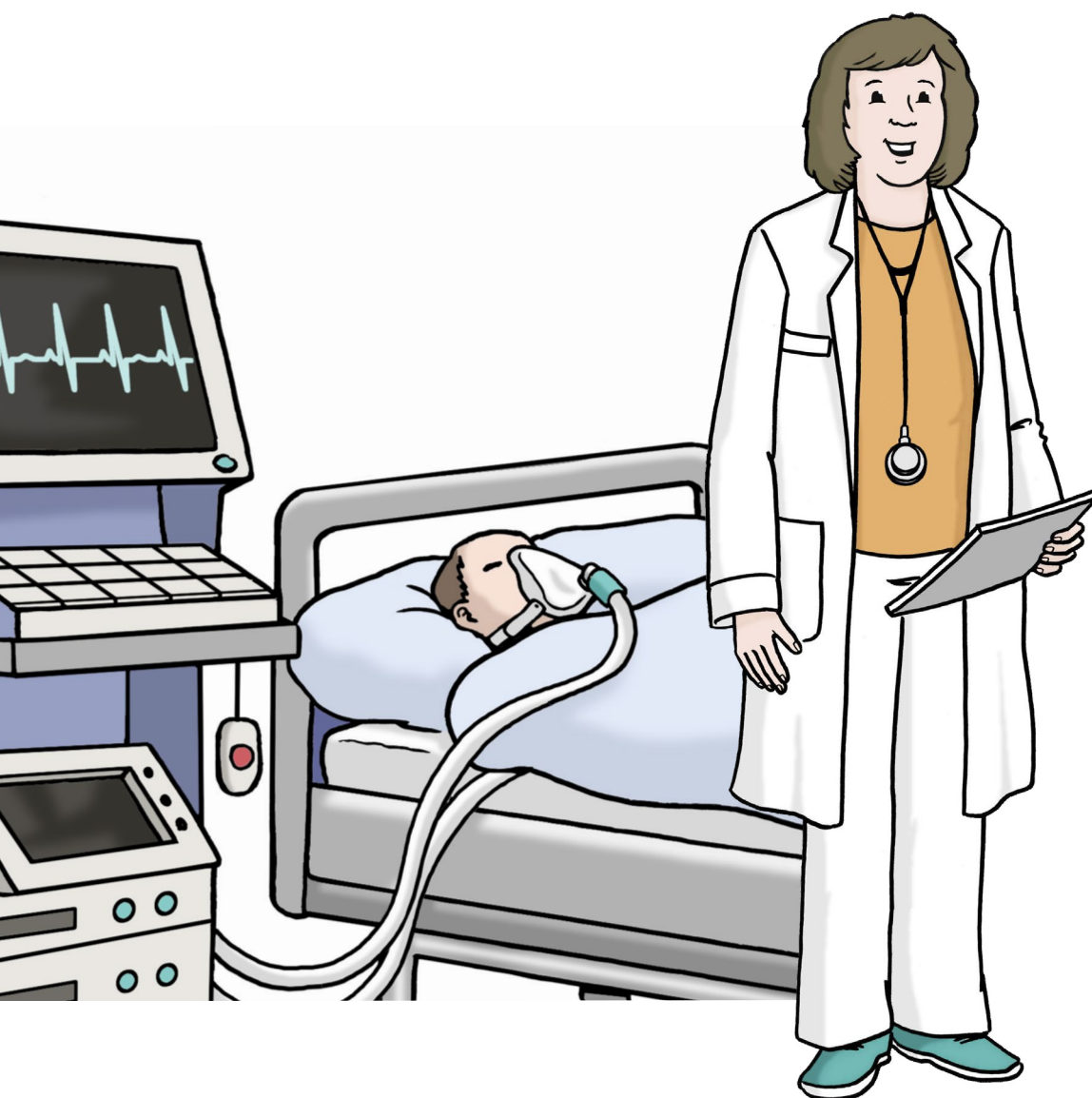




WAS IST EINE PATIENTEN-VERFÜGUNG?

Infos in Leichter Sprache



Bitte beachten Sie!

Damit Sie das Heft gut lesen können:

Haben wir **meist die männliche Form** geschrieben.

Zum Beispiel: der Betreuer, der Arzt.

Wir meinen damit aber **genauso auch die Frauen:**
die Betreuerin, die Ärztin.

Und alle **mit anderem Geschlecht.**

Wir meinen **alle Menschen.**

Wir wollen **niemanden** benachteiligen.



Das steht auf den Seiten:

Warum ist eine Patienten-Verfügung wichtig?	Seite 4
Was ist eine Patienten-Verfügung?	Seite 6
Wann gilt eine Patienten-Verfügung?	Seite 7
Wer kann eine Patienten-Verfügung machen?	Seite 8
Wie schreibe ich eine Patienten-Verfügung?	Seite 9
Was soll in der Patienten-Verfügung stehen?	Seite 10
Machen Sie die Patienten-Verfügung gemeinsam	Seite 11
Wer entscheidet im Ernst-Fall für mich?	Seite 12
Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?	Seite 13
Was ist eine Betreuungs-Verfügung?	Seite 14
Wer soll für mich entscheiden?	Seite 15
Wo sollen die Patienten-Verfügung und die Vollmacht liegen?	Seite 16
Was ist das Vorsorge-Register und die Notfall-Karte?	Seite 17
Erklärungen in Leichter Sprache zum Formular:	
Patienten-Verfügung in schwerer Sprache	Seite 19
Patienten-Verfügung in schwerer Sprache	Seite 23
Das Heft hat herausgegeben	Seite 27

Warum ist eine Patienten-Verfügung wichtig?

Ein Arzt darf Sie **erst dann behandeln**:

Wenn Sie es erlauben.

Das ist **immer so**.

Zum Beispiel:

- Wenn Sie zu einer ärztlichen Untersuchung gehen.
- Und auch wenn Sie im Sterben liegen.
Weil Sie schwer krank sind oder einen Unfall hatten.

Wenn Sie schwer krank sind.

Und nicht selbst entscheiden können:

Dann machen die Ärzte alles, **um Ihr Leben zu retten**.

Dazu sagt man auch: **lebens-erhaltende** Maßnahmen.

Oder **lebens-verlängernde** Maßnahmen.

Aber manche Menschen **wollen das nicht**:

Dass alles gemacht wird, um das Leben zu verlängern.



Denn sie sind unsicher. Sie haben zum Beispiel Angst davor:

- Dass sie dann mehr leiden müssen.
- Dass sie zwar länger leben,
aber dann sehr viele Schmerzen haben.
- Dass sie vielleicht in ein Koma fallen
und nicht mehr aufwachen.
- Oder dass sie nur noch mit starken Medikamenten
leben können.
Und dann nicht mehr so wie früher leben können.



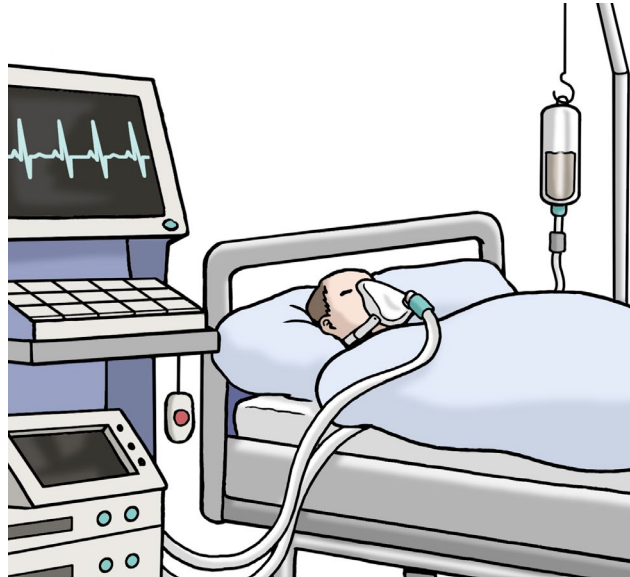
Wenn man **schwer krank** ist:

Dann kann man oft **nicht** mehr sagen,
was man will.

Vielleicht kann man **nicht** mehr sagen:

- Was die Ärzte machen sollen.
- Und was sie **nicht** machen sollen.

Deshalb ist es gut: wenn man dann eine Patienten-Verfügung hat.



Was ist eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung ist **ein Text**.

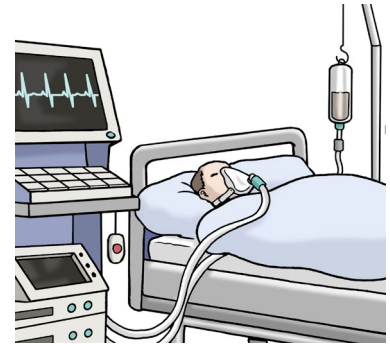
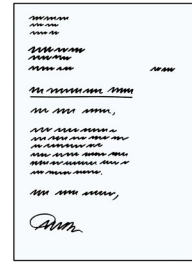
Sie selbst schreiben eine Patienten-Verfügung.

Oder Sie füllen ein Formular aus.

Oder Sie lassen eine Patienten-Verfügung schreiben.

Darin steht zum Beispiel:

- Was der Arzt tun darf, wenn Sie schwer krank sind.
- Ob er alles versuchen darf, um Ihr Leben zu retten.
- Oder ob Sie bestimmte Sachen **nicht** wollen.



Sie selbst bestimmen, was in der Patienten-Verfügung steht:

ob und wie Sie medizinisch behandelt werden möchten.

Wenn Sie das selbst nicht mehr entscheiden können.

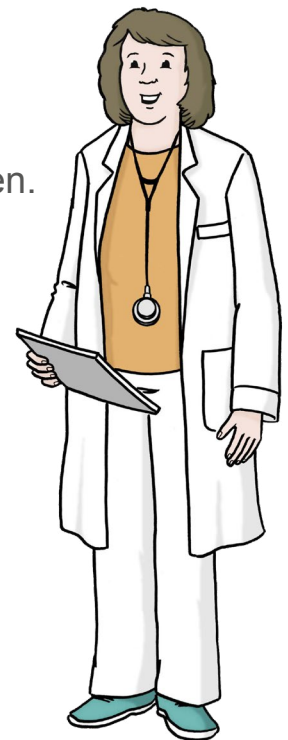
Zum Beispiel weil Sie im Koma liegen.

Damit Ihre Wünsche **im Ernst-Fall** wirklich beachtet werden.

Die Ärzte können das dann in Ihrer Patienten-Verfügung nachlesen.

Wenn Sie das selbst den Ärzten nicht mehr sagen können.

Die Ärzte wissen dann, wie Sie behandelt werden wollen.



Wann gilt eine Patienten-Verfügung?

Ganz wichtig ist:

Die Patienten-Verfügung gilt erst:

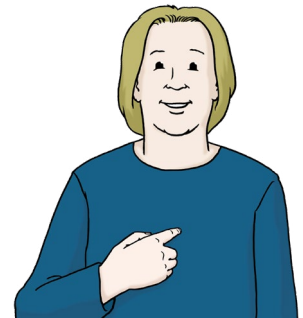
- Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.
- Wenn Sie den Ärzten **nicht** mehr sagen können: was Sie wollen oder nicht wollen.



Wenn Sie den Ärzten noch sagen oder zeigen können:

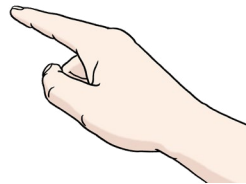
Das will ich. Und das will ich nicht.

Dann gilt Ihre Patienten-Verfügung **noch nicht**.



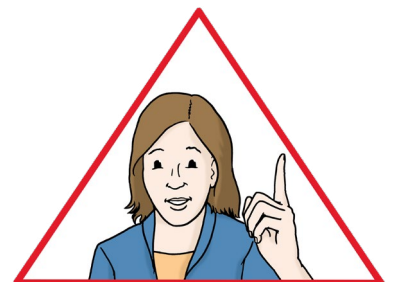
Zum Beispiel:

- Sie können es mit einem Nicken zeigen.
- Oder mit Hand oder Finger.
- Oder mit den Augen zwinkern.



Wenn Sie das noch können:

Dann gilt das, was Sie dem Arzt sagen oder zeigen!

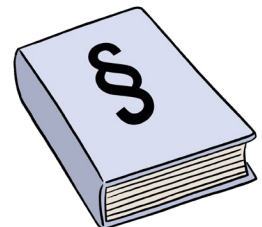


Die Ärzte müssen auf Ihre Wünsche hören.

Die Ärzte müssen auf das hören:

- Was Sie sagen oder zeigen können.
- Oder was in Ihrer Patienten-Verfügung steht.

Die Ärzte müssen das machen. Das steht so im Gesetz.
Sonst können die Ärzte eine Strafe bekommen.



Wer kann eine Patienten-Verfügung machen?

- Sie müssen **mindestens 18 Jahre** alt sein.
- Und Sie müssen **einwilligungs-fähig** sein.

Einwilligungs-fähig bedeutet:

- **Sie müssen verstehen:**
Was können Ärzte tun, wenn ich schwer krank bin.
- **Sie müssen verstehen:**
Welche Vorteile und Nachteile hat das für mich:
Wenn ich mich für oder gegen etwas entscheide.
- **Sie müssen selbst entscheiden können:**
Will ich das oder will ich das nicht.
- **Und Sie müssen mitteilen können, was Sie wollen.**



Einwilligungs-fähig oder geschäfts-fähig?

Sie können auch **einwilligungs-fähig** sein:
wenn Sie **nicht geschäfts-fähig** sind.



Sie sind **nicht geschäfts-fähig**:

wenn Sie keine Verträge unterschreiben dürfen.

Dann ist ein **Betreuer** oder ein **Bevollmächtigter** Ihr **gesetzlicher Vertreter**.

Der Betreuer oder Bevollmächtigte hilft Ihnen zum Beispiel dabei:

- Bank-Geschäfte zu regeln,
zum Beispiel Geld zu überweisen.
- **Rechts-Geschäfte** zu erledigen,
zum Beispiel: Versicherungs-Verträge abschließen.

Ein Arzt kann feststellen:

ob Sie einwilligungs-fähig sind.

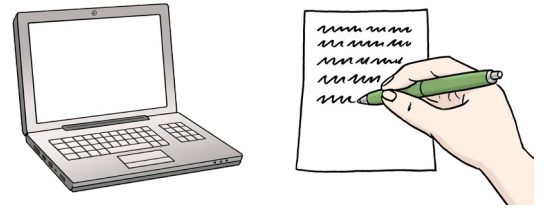
Wenn Sie einwilligungs-fähig sind:

Dann können Sie eine Patienten-Verfügung machen.



Wie schreibe ich eine Patienten-Verfügung?

- Sie können den Text mit der Hand schreiben.
- Oder mit dem Computer.



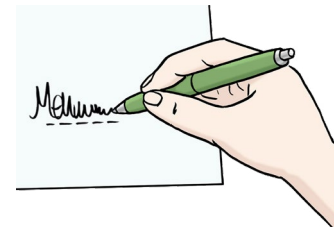
- Sie können den Text selber schreiben.
Entweder allein oder mit jemandem zusammen.
Zum Beispiel mit einem Freund:
einer Person, der Sie vertrauen.

- Sie können ein Formular verwenden.
Zum Beispiel vom Bayerischen Justiz-Ministerium.
Das Formular finden Sie am Ende vom Heft.
- Oder Sie können den Text schreiben lassen.
Zum Beispiel beim Anwalt oder Notar.
Da kostet es aber Geld.



Wichtig ist:

- Man muss den Text gut lesen können.
Die Hand-Schrift muss **leserlich** sein.
- Und Sie selbst müssen immer mit Ihrem Namen **unterschreiben**.
- Und **ein Datum** sollte dabei stehen.



Wenn Sie **nicht** mehr unterschreiben können.

Zum Beispiel, weil Sie einen Schlag-Anfall hatten oder gelähmt sind.

Dann kann ein **Notar** bestätigen:

dass Sie mit der Patienten-Verfügung einverstanden sind.

Ihr Arzt kann Ihnen sagen, wie Sie einen Notar finden.



Was soll in der Patienten-Verfügung stehen?

In der Patienten-Verfügung sollte ganz genau stehen:

- Was sollen die Ärzte bei schwerer Krankheit machen.
- Oder bei einem anderen Not-Fall.
- Und was sollen die Ärzte **nicht** machen.
- Und wann sollen die Ärzte mit der Behandlung aufhören.

Unser Tipp: Es gibt viele Formulare im Internet.
Zum Beispiel vom **Bayerischen Justiz-Ministerium**.
Diese Formulare können Sie benutzen.
Da können Sie Ihre Wünsche hinein-schreiben.
Und zwar so, dass es der Arzt richtig versteht.
Die Formulare sind aber **in schwerer Sprache**.
Ein Formular finden Sie am Ende vom Heft.



Noch ein Tipp: Schauen Sie sich die Patienten-Verfügung
von Zeit zu Zeit noch einmal an.

Besonders auch, wenn Sie krank werden.

Oder wenn Sie unsicher sind.

Fragen Sie sich:

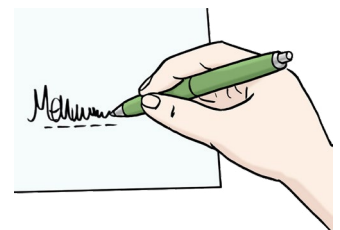
- Stimmt das noch, was drin steht?
- Will ich das noch genauso?
- Oder habe ich meine Meinung geändert?



Wenn Sie **etwas ändern** möchten: Dann machen Sie das!
Sie können jederzeit etwas ändern oder neu schreiben.
Sie müssen dann **neu mit Ihrem Namen unterschreiben.**
Und mit neuem Datum.

Sie können auch jederzeit sagen oder zeigen:

Ich möchte **keine** Patienten-Verfügung mehr haben.



Machen Sie die Patienten-Verfügung gemeinsam

Wir empfehlen: Schreiben Sie die Patienten-Verfügung **gemeinsam**:

- mit einem **Arzt**.
- Oder mit einer **anderen Person**, der Sie vertrauen.

Sprechen Sie gemeinsam darüber:
Was Sie möchten und was nicht.
Der Arzt oder eine andere Person
kann Ihnen auch dabei helfen:
Wenn Sie etwas nicht verstehen.



Auch **Hospiz-Vereine** und **Betreuungs-Vereine** können Ihnen helfen.

Auch die **Betreuungs-Stelle** von Ihrer Stadt oder von Ihrem Landrats-Amt hilft Ihnen weiter.

Fragen Sie im Rathaus oder im Landrats-Amt nach!

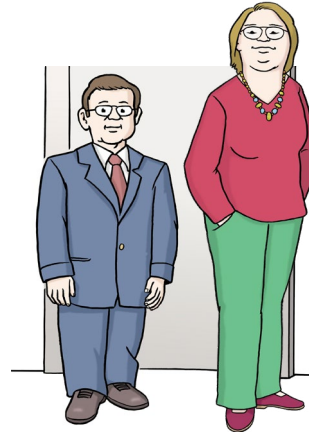
Wer entscheidet im Ernst-Fall für mich?

Wenn Sie schwer krank sind und nicht mehr reden können:

Dann brauchen Sie eine andere Person, die für Sie spricht.

Diese Person kann sein:

- ein **Bevollmächtigter**.
Die Person heißt so, weil sie eine **Vorsorge-Vollmacht** von Ihnen hat.
- oder ein **Betreuer**.
Diese Person heißt so, weil sie eine **Erlaubnis vom Gericht** hat.
Um Sie **rechtlich zu betreuen**.



Wenn Sie **keine** Vollmacht haben
und nicht mehr selbst entscheiden können:

- Dann müssen **die Ärzte** im Not-Fall schnell für Sie entscheiden.
- Wenn noch Zeit ist:
Dann bestimmt **das Gericht** einen **rechtlichen Betreuer** für Sie.



Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte
müssen so entscheiden: wie Sie es in Ihrer
Patienten-Verfügung geschrieben haben.

Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?

Sie selbst bestimmen mit einer Vorsorge-Vollmacht:

- Wer für Sie entscheidet.
- Was jemand für Sie entscheidet.
- Wann jemand für Sie entscheidet.

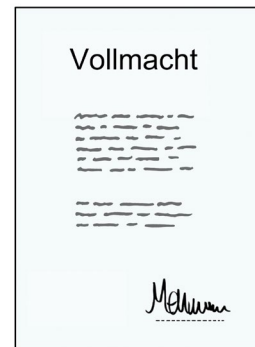
Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Dafür sollten Sie **einen Text schreiben**.

Der Text ist eine **schriftliche Erlaubnis**.

Sie geben einer Person die Erlaubnis, wichtige Sachen zu entscheiden.

Die **Vorsorge-Vollmacht** gilt: sobald Sie den Text fertig geschrieben haben.



Sie dürfen eine Vollmacht nur dann schreiben:

- Wenn Sie **geschäftsfähig** sind.
Das bedeutet: Sie dürfen Verträge unterschreiben.

Sie müssen verstehen:

Welche **Rechte und Pflichten** Sie haben, wenn Sie einen Vertrag unterschreiben.

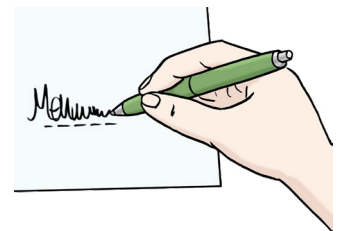
- Sie brauchen für die Vollmacht **jemanden, dem Sie wirklich vertrauen**.

Diese Person muss dann für Sie entscheiden.

Diese Person muss das auch **wollen und können**.

Diese Person ist dann Ihr **Bevollmächtigter**.

Sie können auch **mehreren Personen** eine Vollmacht geben.



Es gibt auch ein Heft zur **Vorsorge-Vollmacht in Leichter Sprache**.

Das können Sie im Internet herunterladen.

Unter: www.bmj.de



Was ist eine **Betreuungs-Verfügung**?

Sie selbst bestimmen mit einer **Betreuungs-Verfügung**:

- **Welche Person** soll mich rechtlich betreuen?
Sie können auch bestimmen, wer es **nicht** sein soll.
- **Was** soll die Person für mich entscheiden?



Diese Person darf erst dann für Sie entscheiden: wenn das Gericht es erlaubt.

Diese Person ist dann Ihr **rechtlicher Betreuer**.
Sie können auch **mehrere** Personen vorschlagen.
Denn es können auch **mehrere Betreuer**
verschiedene Aufgaben machen.



Das Gericht überprüft den Betreuer immer wieder,
ob er alles richtig macht.

Das Gerichts-Verfahren für eine **Betreuung**
kostet Geld.

Sie müssen die Gerichts-Kosten aber nur zahlen:
wenn Sie genug Geld haben.



Sprechen Sie mit der **Betreuungs-Behörde**.

In Bayern ist die **Betreuungs-Behörde** im **Landrats-Amt**.

Oder in der **Stadt-Verwaltung**.

Die Mitarbeitenden beraten Sie gerne.

Und können auf alle Fragen zur rechtlichen **Betreuung** antworten.



Es gibt auch ein Heft zum **Betreuungs-Recht**
in Leichter Sprache!

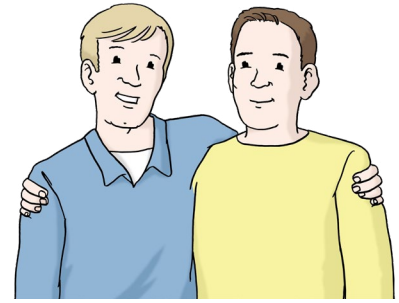
Das können Sie im Internet herunterladen.

Unter: www.justiz.bayern.de/vorsorge



Wer soll für mich entscheiden?

Suchen Sie sich jemanden
als **Bevollmächtigten** oder **rechtlichen Betreuer**.
Jemanden, dem Sie wirklich vertrauen.



Das kann zum Beispiel sein:

ein Freund oder jemand aus Ihrer Familie.
Diese Person muss dann für Sie entscheiden.
Diese Person muss das auch **wollen und können**.
Es können auch mehrere Personen sein.

Besprechen Sie gemeinsam:

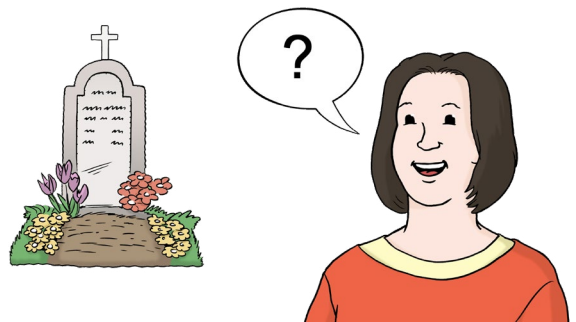
Was dürfen die Ärzte tun und was nicht?

Wenn Sie schwer krank sind
und nicht mehr selbst entscheiden können.



Sprechen Sie darüber:

- Was sind Ihre Wünsche?
- Was ist für Sie ein gutes Leben?
- Was ist für Sie gutes Sterben?
- Wovor haben Sie beim Sterben Angst?

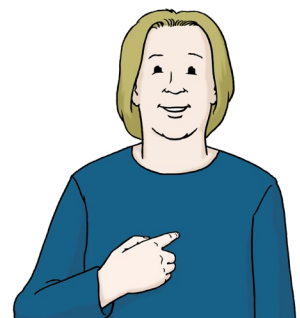


Damit Ihr **Bevollmächtigter** oder Ihr **Betreuer** weiß:

wie Sie darüber denken.

Je **besser** er Sie kennt:
desto besser kann er im Ernst-Fall
für Sie entscheiden!

Das bedeutet: So entscheiden, **wie Sie selbst entscheiden**
würden. Wenn Sie es könnten.



Wo sollen die Patienten-Verfügung und die Vollmacht liegen?

Sie können die Patienten-Verfügung und Vollmacht **zu Hause** aufbewahren.



Aber es ist wichtig: Dass noch jemand anderes das weiß!

Daher sollten Sie eine **Kopie von der Patienten-Verfügung** machen.

Geben Sie die Kopie:

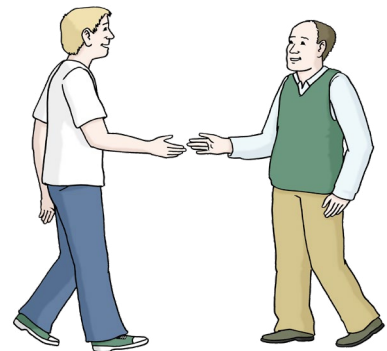
- Ihrem Arzt.
- Ihrem Bevollmächtigten, wenn Sie einen haben.
- Oder Ihrem Betreuer, wenn Sie einen haben.
- Oder einer anderen Person, der Sie vertrauen.



Und sagen Sie, wo für den **Ernst-Fall das Original** liegt

Bei der **Vollmacht** braucht Ihr Bevollmächtigter **das Original**, um handeln zu können.

- Sagen Sie ihm, wo die Vollmacht ist.
- Oder: Sie geben ihm die Vollmacht gleich.



Wichtig:

Sie können **jede Vollmacht und jede Verfügung immer wieder** neu oder anders schreiben.

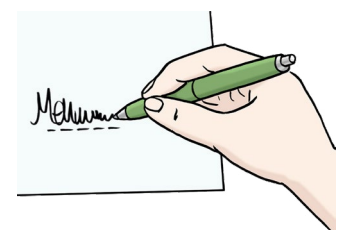
Wenn Sie denken, dass das notwendig ist.



Wichtig ist immer:

Sie müssen dann **neu mit Ihrem Namen unterschreiben.**

Und mit neuem Datum.



Was ist das Vorsorge-Register und die Notfall-Karte?

Tipp:

Es gibt ein **Vorsorge-Register**.
Dort können Sie aufschreiben lassen,
welche Dokumente Sie haben.

Zum Beispiel:

- die Patienten-Verfügung
- die Vorsorge-Vollmacht
- die Betreuungs-Verfügung

Das kostet etwas Geld.



Sie können Ihren Arzt fragen: Wie geht das mit dem Vorsorge-Register?

- Oder Sie können die Betreuungs-Behörde fragen, wie das geht.
- Oder Sie können einen Betreuungs-Verein fragen, wie das geht.
- Sie können im Internet schauen: www.vorsorgeregister.de

Es ist sinnvoll, eine **Notfall-Karte** im Geld-Beutel zu haben.

Zum Beispiel mit diesen Infos:

- Ihr Arzt
- Ihre Blut-Gruppe
- Ob Sie eine Vorsorge-Vollmacht haben.
- Ob Sie eine Betreuungs-Verfügung haben.
- Ob Sie eine Patienten-Verfügung haben.
- Welche Personen im Not-Fall benachrichtigt werden sollen.



Für den Fall, dass ich
..... geb.
Adresse

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen



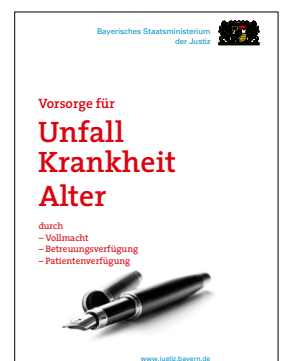
Eine Notfall-Karte gibt es bei Ihrem Arzt oder Ihrer Kranken-Kasse.

Oder in dem Heft **Vorsorge für Unfall Krankheit Alter**.

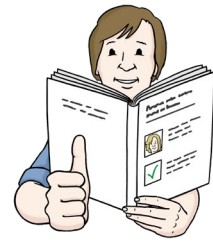
Vom Bayerischen Staats-Ministerium der Justiz.

Das Heft gibt es im Buch-Geschäft.

Oder im Internet zum Herunterladen: www.justiz.bayern.de/vorsorge



Erklärungen in Leichter Sprache zum Formular: Patienten-Verfügung in schwerer Sprache



Das Formular vom Bayerischen Staats-Ministerium der Justiz
ist **in schwerer Sprache**.

Das Formular finden Sie am Ende vom Heft.



Jemand muss Ihnen dabei helfen.

Zum Beispiel: ein Arzt, ein Betreuungs-Verein, ein Hospiz-Verein.

Oder eine andere Person, die sich damit auskennt.

Und der Sie vertrauen.

Wir erklären hier sehr schwierige Sachen.

Zu Nummer 1:

Punkt 3:

Gehirn-Schädigung bedeutet hier:

Diese Menschen haben zum Beispiel
einen schweren Schlag-Anfall.

Diese Menschen können **nicht** mehr bewusst denken.

Sie können sich **nicht** mehr bewusst bewegen.

Und **nicht** mehr entscheiden.

Sie können **nicht** mehr mit anderen Menschen reden.

Sie können vielleicht noch hören und fühlen.

Sie atmen meist ohne Schläuche oder andere Hilfs-Mittel.

Und sie spüren vielleicht Schmerzen.

Oder Wärme und Kälte.

Aber sie können nichts machen.



Wach-Koma-Patienten liegen fast immer im Bett.

Sie brauchen viel Pflege.

Sie bekommen flüssige Nahrung. Durch einen Schlauch in den Bauch.

Manchmal wachen die Menschen wieder auf. Und haben wieder Bewusstsein.

Das kommt in den ersten Monaten vor.

Später passiert das sehr selten.

Die Menschen brauchen aber weiter sehr viel Hilfe.

Und können meist nicht mehr so leben wie vorher.

Punkt 4:

Hirn-Abbau-Prozess bedeutet: Das Gehirn wird immer schwächer.

Das kann bei einer bestimmten Krankheit passieren.

Zum Beispiel häufig bei **Demenz**, wie etwa bei der **Alzheimer**-Krankheit.

Der Kranke kann immer **weniger** denken.

Er kann **nicht mehr** gut mit anderen Menschen reden.

Am Ende erkennt er seine Familie **nicht mehr**.

Er braucht immer mehr Pflege.

Irgendwann kann er nicht mehr gut schlucken.

Dann geht das Leben meist zu Ende.

Zu Nummer 2:

Lebens-Zeit-Verkürzung:

Man gibt einem Patienten Medikamente, damit er weniger leidet.

Zum Beispiel das Medikament **Morphin** bei Atem-Not.

Das spricht man so: Mor-fien.

Manchmal leidet der Patient so stark:

Dass man dem Patienten **sehr viel** Morphin geben muss.

Dann kann es sein, dass der Patient deshalb **etwas früher stirbt**.

Das ist allerdings **sehr selten**.

Es ist aber **erlaubt**, so viel Morphin zu geben.

Damit der Patient **friedlich sterben kann**.

Das nennt man **erlaubte indirekte Sterbe-Hilfe**.

Zu Nummer 3:

Wieder-Belebung:

Manchmal kann man einen Menschen **wieder-beleben**.

Das bedeutet: Das Herz hat aufgehört zu schlagen.

Aber man kann das Herz wieder zum Schlagen bringen.

Wenn eine Maschine den Menschen beatmet:

Dann kann das Leben dadurch **verlängert** werden.

Und das Leben kann **auch wieder besser** werden.

Es kann aber auch sein: dass der Mensch nur **länger leiden** muss.

Wenn Sie **nicht beatmet** werden wollen und lieber sterben wollen:

Dann können Medikamente helfen, damit Sie keine Atem-Not haben.

Und Sie nicht leiden müssen, wenn Sie sterben.

Besprechen Sie das mit Ihrem Arzt.

Unterlassung lebens-verlängernder oder lebens-erhaltender Maßnahmen:

Wenn Menschen **schwer krank** sind. Oder **im Sterben liegen**:

Dann machen die Ärzte alles, um ihr Leben zu retten.

Zum Beispiel beatmen sie den Menschen mit einer Maschine.

Dazu sagt man auch: **lebens-erhaltende** Maßnahmen.

Oder **lebens-verlängernde** Maßnahmen.

Aber manche Menschen **wollen das nicht**:

Dass alles gemacht wird, um das Leben zu verlängern.

Sie wollen lieber sterben.

Dann kann man in der Patienten-Verfügung schreiben:

Dass man lebens-verlängernde oder lebens-erhaltende Maßnahmen **nicht will**.

Künstliche Ernährung:

Sterbende Menschen und Menschen im Koma haben **keinen Hunger**.

Deshalb **leiden sie wahrscheinlich nicht**,

wenn sie keine Nahrung mehr bekommen.

Es ist deshalb erlaubt, keine Nahrung mehr zu geben.

Wenn die Patienten das so wollen.

Tod-Kranke haben oft **noch Durst** und einen **trockenen Mund**.

Auch wenn sie keinen Hunger mehr haben.

Feuchte Luft und gute Mund-Pflege kann da helfen.

Wenn die Patienten nicht mehr trinken wollen.

Zu viel Flüssigkeit kann sogar schädlich sein.

Das Wasser kann sich in der Lunge ansammeln.

Und zu Atem-Not führen.

Wenn der Patient das so will:

Dass die Ärzte die lebens-erhaltenden Behandlungen
nicht machen.

Und wenn der Patient deshalb stirbt:

Dann ist das **rechtlich erlaubt.**

Wenn der Patient aber zum Beispiel wünscht:

Der Arzt soll ihn mit einer Spritze töten.

Dann ist das nicht erlaubt.

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich

geboren am:

wohnhaft in:

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

Zutreffendes habe ich hier angekreuzt bzw. eingefügt. (Sie können zusätzlich die Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollen, streichen.)

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
-
-
-

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich Folgendes ab:

- Wiederbelebungsmaßnahmen.
- Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.
- Künstliche Ernährung (sei es über Sonde durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder die Vene) und künstliche Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung). Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen.

- Ich wünsche eine Begleitung/Unterstützung
durch
- Ich habe dieser Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ beigefügt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden. Ja Nein
- Ich habe eine/mehrere Vollmacht/en erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen. Ja Nein
- Ich habe eine Betreuungsverfügung erstellt. Ja Nein
- Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe. Ja Nein

Sofern dieser Patientenverfügung **Persönliche Ergänzungen** mit u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende (**Patientenverfügung und Organspende** oder „Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Arzt/Ärztin meines Vertrauens:

Name

Adresse

Telefon E-Mail

Bei der Festlegung meiner Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen von*

..... Name Adresse Unterschrift der/des Beratenden
..... Ort, Datum Telefon, E-Mail	

* (Eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)

Sollte zur weiteren Feststellung meines Willens, meiner Behandlungswünsche oder meines mutmaßlichen Willens eine **Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** erforderlich sein, soll folgender/n Person/en – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, E-Mail:

.....

.....

Folgende Person/en soll/en **nicht** zu Rate gezogen werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, E-Mail:

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, E-Mail:

.....

.....

(bitte wenden)

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig zu überprüfen. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn sich die persönlichen Lebensumstände oder der Gesundheitszustand verändern. Unter Umständen kann eine Abänderung oder Neuerstellung der Patientenverfügung erforderlich sein. Vor der Erstellung der Patientenverfügung ist eine ärztliche Beratung dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Diese Patientenverfügung ist nach den §§ 1827 ff. BGB für jedermann rechtsverbindlich, sofern sie auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Die Missachtung des Patientenwillens kann straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

Das Heft hat herausgegeben:

Bayerisches Staats-Ministerium der Justiz

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Prielmayerstraße 7

80335 München

Internet-Seite: www.justiz.bayern.de

Grundlage für das Heft ist die Broschüre „Vorsorge für Unfall Krankheit Alter“ vom Bayerischen Staats-Ministerium der Justiz, die im Verlag C.H.Beck (ISBN 978-3-406-79609-8) erscheint.

Übersetzung in Leichte Sprache und Gestaltung mit Bildern:

© Verena Reinhard, www.einfachverstehen.de

Geprüft von Menschen mit Lern-Schwierigkeiten

Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache



Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Bild vom Notfall-Ausweis: © Verlag C.H. Beck, oHG Wilhelmstraße 9,
80801 München, 2023

Leichte-Sprache-Zeichen: © Inclusion Europe

Gedruckt auf: umwelt-freundlichem Recycling-Papier

Gestaltung: Atelier Hauer+Dörfler GmbH

Druck: Druck & Verlag Zimmermann GmbH,

Einsteinstrasse 4, 85716 Unterschleißheim



100% PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten
Wäldern und kontrollierten
Quellen.

www.pefc.de

Stand: April 2026

WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.